TEIL B - TEXT

Innerhalb der Mischverkehrsfläche der Erschließungsstraße A sind insgesamt 4 Parkplätze zu errichten.

Innerhalb der Erschließungsstraße B sind insgesamt 10 Parkplätze zu errichten.

Innerhalb der Erschließungsstraße C sind insgesamt 20 Parkplätze zu errichten.

(§ 9(1)11 BauGB)

Innerhalb der Mischverkehrsflächen der Erschließungsstraßen A, B und C sind mindestens 34 Einzelbäume mit einer mindestens 6 qm großen Pflanzfläche zur Begrünung des Straßenraumes zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Das Anpflanzen der Einzelbäume ist auch seitlich der Verkehrsflächen innerhalb der privaten Grünflächen -extensiv genutzte Gras- und Krautflur- entlang der Erschließungsstraße A und B zulässig. (§ 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

Einfriedigungen auf den Baugrundstücken entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Erschließungsstraßen A, B und C sowie des Gehweges zwischen den Baugrundstücken Nr. 46 und Nr. 47 sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem jeweils zugehörigen Straßenniveau bzw. Wegeniveau zulässig. (§ 9(1)4 BauGB)

Auf den Baugrundstücken des Allgemeinen Wohngebietes ist entlang den jeweiligen Straßenbegrenzungslinien der Erschließungsstraßen A, B und C das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -Laubholzheckefestgesetzt. Die Laubholzhecken sind auf Dauer zu erhalten.

Die Bereiche von festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sowie Gehrechten, die Bereiche der festgesetzten Gemeinschaftsmüllgefäßstandplätze sowie auch die Bereiche notwendiger Zufahrten und Zugänge, sind vom Anpflanzen der Laubholzhecke ausgenommen

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Laubholzhecke - ist als freiwachsende oder geschnittene Hecke aus Laubgehölzen anzupflanzen. Bei Einzäunungen muß der Zaun in der Pflanzung liegen.

Die festgesetzten Heckenpflanzungen dürfen zur Errichtung von Zugängen und Zufahrten je Baugrundstück bis zu 4,5 m unterbrochen werden bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus, bei einer Bebauung mit einem Doppelhaus sind die Durchbrüche bis zu 2 x 4,5 m zulässig. (§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche), für die Einmündung der Erschließungsstraße A in die Timmerhorner Straße (Kreisstraße 55) sowie die betreffenden Bereiche der Erschließungsstraßen A, B und C, ist die Errichtung von Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsslächen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Die Höhenbeschränkung betrifft auch Bepflanzungen, mit Ausnahme festgesetzter Einzelbaumpflanzungen. (§ 9(1)10 BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche -anbaufreie Strecke- außerhalb der Ortsdurchfahrt entlang der Lübecker Straße (Bundesstraße 75) sowie der Timmerhorner Straße (Kreisstraße 55) ist eine Bebauung mit Hochbauten jeglicher Art unzulässig. (§ 9(1)10 BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche), für die Einmündung der Timmerhorner Straße (Kreisstraße 55) in die Lübecker Straße (Bundesstraße 75), ist die Errichtung von Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem jeweils zugehörigen Straßenniveau zulässig. Dies betrifft sowohl die Sichtfläche für die Radwegeführung als auch für die Fahrbahn. Die Höhenbeschränkung betrifft auch Bepflanzungen. (§ 9(1)10 BauGB)

8.

Innerhalb der eingeschränkten Nutzung -EN1- des Allgemeinen Wohngebietes wird nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)2 BauNVO)

9. Innerhalb der eingeschränkten Nutzung -EN1- des Allgemeinen Wohngebietes wird nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1

der Baunutzungsverordnung festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 "Betriebe des Beherbergungsgewerbes", Nr. 3 "Anlagen für Verwaltungen", Nr. 4 "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteile des Bebauungsplanes sind. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)

Innerhalb der eingeschränkten Nutzung -EN2- des Allgemeinen Wohngebietes wird nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1

der Baunutzungsverordnung festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1

"Betriebe des Beherbergungsgewerbes", Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" Nr. 3 "Anlagen für Verwaltungen", Nr. 4 "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteile des Bebauungsplanes sind. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO) Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß bauliche Anlagen für

Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb der Bauflächen des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes, des Dorfgebietes, der festgesetzten Grünflächen sowie der Fläche für die Ableitung von Niederschlagswasser -

Regenwasserrückhaltebecken- unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen, soweit diese gewerblich betrieben werden. (§ 9(1)1 BauGB + §14(2) BauNVO + § 1(9) BauNVO) 12. Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 500 qm bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus festgesetzt. Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 750 qm bei einer Bebauung mit einem Doppelhaus und mit 375 qm bei einer Bebauung mit einer

(§ 9(1)3 BauGB)

Doppelhaushälfte festgesetzt.

Innerhalb eines Wohngebäudes als Einzelhaus im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet ist die Errichtung von maximal 1 Wohnung zulässig und innerhalb eines Wohngebäudes als Doppelhaushälfte im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet ist die Errichtung von maximal 1 Wohnung zulässig. (§ 9(1)6 BauGB)

Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Carports mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche,

durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Dies gilt nur für Baugrundstücke des Allgemeinen Wohngebietes. Die Fläche von Zufahrten auf festgesetzten GFL-Rechten ist hierbei nicht anzurechnen.

(§ 9(1)1 BauGB) 15. Die Sockelhöhen werden mit maximal 0,70 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau der jeweiligen Erschließungsstraße A, B und C festgesetzt. Dies betrifft nur die Baugrundstücke, die unmittelbar an diesen Haupterschließungsstraßen liegen. Für die übrigen, rückwärtig liegenden, durch GFL-Recht erschlossene Baugrundstücke ist die Bezugshöhe die mittlere vorhandene Geländehöhe des jeweiligen Gebäudeanschnittes. (§ 9(1)1 BauGB)

Die Errichtung von überdachten Pkw-Einstellplätzen sowie Carports ist auf den Hof- und Vorgartenflächen der Baugrundstücke zwischen der Straßenbegrenzungslinie der jeweiligen Erschließungsstraße A, B und C und der jeweiligen vorderen Baugrenze bzw. deren gedachter Verbindung oder deren gedachter Verlängerung bis an die Grundstücksgrenze unzulässig. Rückwärtig liegende, durch GFL-Rechte erschlossene Baugrundstücke sind hiervon ausgenommen. (§ 9(1)4 BauGB)

Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sind in ihrer äußeren

Gestaltung den Hauptbaukörpern auf dem jeweiligen Baugrundstück anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung, sind

(§ 9(1)1 BauGB)

von 30° 51° lt. Bark in ann Plane v. 18. 11 vz (§ 9(4) BauGB + § 92 LBO) Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird die Firsthöhe der Gebäude mit maximal 9,5 m Höhe über der mittleren vorhandenen Geländeoberkante des jeweiligen Gebäudeanschnittes festgesetzt.

19.

Die Errichtung von Drempeln (Kniestock) ist bis 0,60 m Höhe zulässig. Ausnahmen nach § 31(1) Baugesetzbuch sind bis 0,90 m Höhe zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 92 LBO + § 31(1) BauGB)

Als Dachformen sind nur Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach sowie Mischformen dieser Dachformen zulässig. Dies gilt für alle Baugrundstücke des Allgemeinen Wohngebietes. Für die Baugrundstücke Nr. 40 bis Nr. 46 sowie Nr. 57 bis Nr. 71 sind darüber hinaus Mansarddächer zulässig, für die eine Zweigeschossigkeit

zulässig ist, wenn das zweite Vollgeschoß das Dachgeschoß ist. (§ 9(4) BauGB + § 92 LBO) 21. Die Dachneigungen für Satteldächer, Walmdächer sowie Krüppelwalmdächer werden mit Neigungen von 30 Grad bis 51 Grad Neigung festgesetzt. Die Dachneigungen von Mansarddächern werden für den unteren

Dachteil mit Neigungen von 60 Grad bis 75 Grad und für den oberen Dachteil mit Neigungen von 20 Grad bis

35 Grad Neigung festgesetzt, ohne jede weitere Ausnahme für Mansarddächer. Bei Errichtung von Gebäuden mit Frontspieß sind für die Dachneigungen dieser Frontspieße abweichend Dachneigungen von 55 Grad bis 70

Grad zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 92 LBO)

(§ 9(4) BauGB + § 92 LBO)

Bei Giebelwalmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Dachneigung zulässig.

TEIL B - TEXT

23.

Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie bis 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. Dies gilt nicht für Gebäude mit Mansarddächer.

(§ 9(4) BauGB + § 92 LBO + § 31(1) BauGB)

Innerhalb der Flächen des festgesetzten Lärmschutzwalles ist die Errichtung einer Kombination zwischen Lärmschutzwall und Lärmschutzwand bzw. nur Lärmschutzwand unzulässig. (§ 9(1)24 BauGB)

25.

Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den Baugrundstücken Nrn. 1 bis 3 und 46 bis 52 innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern entlang der Timmerhorner Straße (Kreisstraße 55) auf der der Timmerhorner Straße zugewandten südlichen Gebäudeseiten der Baugrundstücke Nrn. 46 bis 52 sowie den südöstlichen Gebäudeseiten der Baugrundstücke Nrn. 1 bis 3 und hierauf bezogenen auch seitlichen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Hierbei ist der Lärmpegelbereich III zugrunde zu legen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume und Kinderzimmer von den Bauvorhaben betroffen sind.

(§ 9(1)24 BauGB)

26.

Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den Baugrundstücken Nrn. 5, 6, 9, 10, 13, 14, 17, 18 innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern entlang der Lübecker Straße (Bundesstraße 75) auf der der Lübecker Straße zugewandten östlichen Gebäudeseite des Erdgeschosses und des Dachgeschosses (1. Obergeschoß) sowie hierauf bezogenen seitlichen Gebäudeseiten des Dachgeschosses (1. Obergeschoß) unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Hierbei ist der Lärmpegelbereich III zugrunde zu legen. Dies gilt auch für die übrigen Bauteile des Dachgeschosses (1. Obergeschoß). Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume und Kinderzimmer von den Bauvorhaben betroffen sind.

(§ 9(1)24 BauGB)

Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den Baugrundstücken Nrn. 4, 7, 8, 11, 12, 15, 16, 19 innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern entlang der Lübecker Straße (Bundesstraße 75) auf der der Lübecker Straße zugewandten östlichen Gebäudeseite und hierauf bezogenen seitlichen Gebäudeseiten für das Dachgeschoß (1. Obergeschoß) unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Für das Baugrundstück Nr. 4 gilt dies auch für die rückwärtige Gebäudeseite. Hierbei ist der Lärmpegelbereich III zugrunde zu legen. Dies gilt auch für die übrigen Bauteile des Dachgeschosses (1. Obergeschoß). Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume und Kinderzimmer von den Bauvorhaben betroffen sind.

(§ 9(1)24 BauGB)

noch Textziffer 27: Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Textziffer sind:

DIN 4109 Seite 13

0,6

0,5

-2

0.4

-3

Spalte	1	2	3	4	5		
			Raumarten				
Zeile	Lärm- pegel bereich	"Maßgeb- licher Außenlärm- pegel"	Bettenräume in Krankenanstalten und Santorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ¹) und ähnliches		
		dB(A)	erf. $R'_{ m w,res}$ des Außenbauteils in dB				
1	1	bis 55	35	30	-		
2	11	56 bis 60	35	30 30			
3	III	61 bis 65	40	35	30		
4	IV	66 bis 70	45	40	35		
5	٧	71 bis 75	50	45	40		
6	VI	76 bis 80	2)	50	45		
7	170	- 00					

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt. 2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis S(W+F)/SG Spalte/Zeile 1 3 4 5 6 7 9 10 1 $S_{(W+F)}/S_G$ 2.5 2,0 1,6 1,3 1,0 0,8

+2

+1

0

S(W+F): Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m2 : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m2.

+4

+5

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R'_{
m w,res}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern Spalte

+3

Zeile	erf. R' _{w,res} in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in dB/ dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %						
		10%	20%	30%	40%	50%	60%	
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30	
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32	
3	40 .	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37	
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42	
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45		

Zum Schutz der vorhandenen Einzelbäume, Baumgruppen, der Pflanzenbestände als Knick und die

28.

2

Korrektur

Uferrandbereiche des zu erhaltenden Kleingewässers sowie den übrigen vorhandenen Vegetationsflächen der Knickrandstreifen sind bei Baumaßnahmen die Regelungen der DIN 18920 zu berücksichtigen und die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. (§ 9(1)20 BauGB) Die privaten Grünflächen der Knickrandstreifen entlang den vorhandenen Knicks sind als naturnahe Rasen-

und Wiesenflächen mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

30.

Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Erhaltung der angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig.

(§ 9(1)20 BauGB und § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB) Die privaten Grünflächen der extensiv genutzten Gras- und Krautflur, nördlich der Timmerhorner Straße (Kreisstraße 55) sowohl links als auch rechts der Erschließungsstraße A sowie westlich der Bauflächen bis zur westlichen Plangebietsgrenze, sind als Wiese mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen

und auf Dauer zu erhalten. Sie ist in Teilbereichen von mindestens 20 % der Gesamtfläche als Streuobstwiese

anzulegen und ist dann gleichfalls auf Dauer zu erhalten. (§ 9(1)20 BauGB und § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB) 31. Der Pflanzstreifen als Strauchpflanzung auf der Fläche für den Lärmschutzwall ist mit heimischen

Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Bei der Bepflanzungsmaßnahme dürfen nur Bäume und Sträucher mit maximaler Wuchshöhe von 7,0 m gepflanzt werden, um zum einen eine Beeinträchtigung des Böschungsbewuchses entlang der Lübecker Straße (Bundesstraße 75) und der Timmerhorner Straße (Kreisstraße 55) und zum anderen entlang den Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes auszuschließen. Der Pflanzstreifen ist nicht durchgehend zu bepflanzen, sondern nur in einzelnen unterschiedlich großen Strauchgruppen. (§ 9(1)20 BauGB und § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

Die Randstreifen entlang den Flächen für den Lärmschutzwall als extensiv genutzte Gras- und Krautflur sind als naturnahe Rasen- und Wiesenflächen mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Diese Randstreifen sind entlang den Verkehrsflächen der Lübecker Straße (Bundesstraße 75) und der Timmerhorner Straße (Kreisstraße 55) als flache Muldenrinne auszubilden. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Erhaltung der angrenzenden Strauchpflanzung auf dem Lärmschutzwall widersprechen, sind unzulässig.

(§ 9(1)20 BauGB und § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

TEIL B - TEXT

33.

34.

Der Uferbereich entlang den als Biotop zu erhaltenden Tümpeln ist mit einer landschaftsgerechten und standortgerechten Uferbepflanzung aus Einzelgehölzen und Gehölzgruppen zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.

(§ 9(1)20 BauGB und § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

Die Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch (BauGB), die festgesetzten Maßnahmen der Textziffern 4, 29, 30, 31, 32 und 33 sowie die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden aufgrund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahmen den Baugrundstücken des Allgemeinen Wohngebietes zugeordnet. Sofern sie sich auf einzelnen Baugrundstücken des Allgemeinen Wohngebietes befinden, werden sie diesen Baugrundstücken zugeordnet. (§ 1a BauGB)

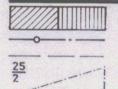
ZEICHENERKLÄRUNG Erläuterung Planzeichen Rechtsgrundlage I. FESTSETZUNGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches §9(7)BauGB des Bebauungsplanes Nr. 10 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 516(5)BauNVO ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 59(1)1BauGB Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 WA der Baunutzungsverordnung Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 MD der Baunutzungsverordnung Eingeschränkte Nutzung (z.B. EN1) EN1 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 0,2 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B.0,2) BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER-59(1)2BauGB BAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Nur Einzelhäuser zulässig ED Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig Baugrenze VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLA-59(1)10BauGB CHEN \$VVVVVVV Von der Bebauung freizuhaltende Fläche KAAAAAAAAA VERKEHRSFLÄCHEN 59(1)11BauGB Verkehrsfläche Verkehrsfläche als Mischfläche Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Straßenbegrenzungslinie Grundstückszufahrt Geh+Rad Δ Geh- und Radweg Gehweg VERSORGUNGSFLÄCHEN 59(1)12BauGB Versorgungsflächen Transformatorenstation FUHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN 59(1)13BauGB Elektrische Hauptversorgungsleitung. unterirdisch FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSER- \$9(1)14BauGB BESEITIGUNG SOWIE DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie die Rückhaltung von Niederschlagswasser Wertstoffcontainerstandplatz Abwasserpumpstation AP RR Regenwasserrückhaltebecken OFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN §9(1)15BauGB Öffentliche oder private Grünfläche Kinderspielplatz - öffentlich A nAn Kinderspielplatz, naturnah gestaltet - öffentlich Ext. Extensiv genutzte Gras- und Krautflur - privat Knickrand Knickrandstreifen mit vorhandenem Knick - privat Ufer Extensiv genutzter Uferrandstreifen - privat Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächenfestsetzungen FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, \$9(1)20BauGB ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum I Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von T T Boden, Natur und Landschaft MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU 59(1)21BauGB BELASTENDE FLÄCHEN Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche GFL Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L) 24 Baugrundstücksnummer als Zuordnung (z.B.24) FLACHEN FUR GEMEINSCHAFTSANLAGEN 59(1)22BauGB M Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE \$9(1)24BauGB VOR SCHADLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen Fläche für einen Lärmschutzwall Lärmwall Lärmschutzwall mindestens + 3,00 m über Fahrbahngradiente der Straße (z.B.B 75) +3,0m Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November LPB III 1989, Tabellen 8,9 und 10 (z.B.III) FLACHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN \$9(1)25aBauGB UND STRAUCHERN UND DEREN ERHALTUNG Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung -Strauch - Strauchgruppenpflanzung - Knickneuanpflanzung einschließlich Wall Knick neu FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG \$9(1)25bBauGB VON BAUMEN UND STRAUCHERN SOWIE KNICK V. **GEWASSERN** Zu erhaltender Knick Zu erhaltender Tümpel (Kleingewässer) II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN \$9(6)BauGB TÜMPEL Vorhandene Tümpel - Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 15a(1)6 LNatSchG KNICK Vorhandener Knick – besonders geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 15b LNatSchG

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen

Erläuterung

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

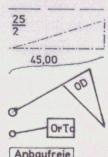


Vorhandene bauliche Anlagen Vorhandene Flurstücksgrenze In Aussicht genommene Grundstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung Sichtfläche

Höhenlinie

Ortsdurchfahrtsgrenze



Strecke

Ortstafel

Anbaufreie Strecke bis 15 m bzw. 20 m Abstand zu vorhandenem Fahrbahnrand der Kreisstrasse bzw. Bundesstrasse



SATZUNG DER GEMEINDE DELINGSDORF, KREIS STORMARN, ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 10**

GEBIET: nördlich Timmerhorner Straße (K 55) teilweise bis zur Gemeindegrenze sowie westlich der Lübecker Straße (B 75) und Grundstück Lübecker Straße Nr. 21 teilweise

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10

für das Gebiet: nördlich Timmerhorner Straße (K 55) teilweise bis zur Gemeindegrenze sowie westlich der Lübecker Straße (B 75) und Grundstück Lübecker Straße Nr. 21 teilweise

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE: weiteren links unten Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom

19. Dezember 2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem

dem "Stormarner Tageblatt" am 0 Januar 2007 erfolgt. Delingsdorf, den 31.07.02

BÜRGERMEISTER

BURGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach \$ 3 Absol Baugesetzbuch ist am 12. September 2001 als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. Die Bekannt-machung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 06. September 2001. Delingsdorf, den 31.07.02

(S)

BURGERMEISTER

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind zum Vorentwurf mit Schreiben vom 18. Juli 2001 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24 August 2001 aufgefordert word Delingsdorf, den 31.07.02

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anzegungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren am 26. September 2001 geprüft und hierüber entschieden. Das Ergebnis ist mit

den Entwurf des Bebau-

geteilt worden. Delingsdorf, den 31.07.02 BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat am 26. September 2001, den Entwurf des Bebau ungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Delingsdorf, den 31.07.02

Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26. Oktober 2001 bis zum 26. November 2001 während folgender Zeiten: -Dienststunden- nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18. Oktober 2001 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Die Nachbargemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. Oktober 2001 nach § 2 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26. November 2001 aufgefordert worden. Delingsdorf, den 31.07.02

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anzegungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwarfsbeteiligungsverfahren geprüft der Träger öffentlicher Belange aus Anaß der am 13. Februar 2002. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Delingsdorf, den 31.07.02

Die Gemeindevertretung hat am 13. Februar 2002 aufgrund des Abwägungsergebnisses über das Entwurfsbeteiligungsverfahren und zur Beachtung des geänderten Baugesetzbuches den Bebauungsplan geändert und gleichzeitig den Bebauungsplan mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung be-Delingsdorf, den 31.07.02

BÜRGERMEISTER Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeich

nung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit

vom 01. März 2002 bis zum 15. März 2002 während folgender Zeiten: -Dienststundennach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von indermann sehriftlich oder zur Niederschrift zu bestagt. jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 21, Februar 2002 in dem "Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19. Februar 2002 von der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt worden. Die Fristsetzung zur Abgabe einer Stellunghahme ist auf den 15. März 2002 festgelegt worden Delingsdorf, den 31.07.02 BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anzegungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß den erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 22. Juli 2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Delingsdorf, den 31.07.02

BÜRGERMEISTER Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzerchnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22. Juli 2002 von der Gemeindeventretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22. Juli 2002 ge

Delingsdorf, den 31.07.02 BÜRGERMEISTER Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text

(Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. Delingsdorf, den 0 5. 08. 02

BURGERMEISTER Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am U 8. 08. 02 üblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung ein-

schließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 09.08/ Delingsdorf, den 10, 08, 02

NOCH VERFAHRENSVERMERK:

Der katastermäßige Bestand am 10. APR. 2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 5. AUG. 2002



